

Stadtverwaltung Freiberg
Tiefbauamt, Sachgebiet Straßenwesen
Sachbearbeiter Baumschutz
Brückenstraße 8
09599 Freiberg

**Antrag auf Baumfällung,
Gehölzschnitt und Eingriffe in den
Wurzelbereich**

gem. § 2 i.V. mit § 5 und § 6 der Baumschutzsatzung
der Stadt Freiberg

bitte nicht ausfüllen
Aktenzeichen

Antragssteller/in / Bauherr

Firma/Herr/Frau

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Grundstückseigentümer/in

Nutzungsberechtigte/r

Baumstandort

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Flurstück

Gemarkung

Die Liste der zu beantragenden Bäume und Maßnahmen finden Sie auf Seite 2.

Zusätzliche Angaben

- Baumbestandsplan mit Standort
- Fotos (Detail- und Ganzaufnahmen) der beantragten Bäume
- Kopie des vermessenen Lageplans bei Bauvorhaben
- Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Antrag

Hinweis

Mit der Beseitigung geschützter Gehölze darf erst begonnen werden, wenn die hierfür benötigte Genehmigung erteilt worden ist.

Die ordnungswidrige Beseitigung geschützter bzw. die Kroneneinkürzung ohne Erteilung einer Genehmigung stellt gemäß § 4 Baumschutzsatzung Freiberg eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann.

Ort	Datum	Unterschrift

Ich beantrage für folgende Bäume:

1	2	3	4	5			6
lfd. Nr.	Baumart	Stammumfang in cm (gemessen in 1 m Stammhöhe)	Baumhöhe (geschätzt) nur bei Kronenschnitt	Fällung	Kroneneinkürzung	Befestigung / Ausschachtungen im Wurzelbereich	Begründung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							

Auszüge Baumschutzsatzung Freiberg Stand 01.09.2016

<p>§ 2 Schutzgegenstand (2) Geschützt sind: 1. Bäume mit einem Stammumfang ab einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter vom Erdboden aus. Bei mehrstämmig ausgebildeten Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Einzelstammumfänge zu berechnen. [...] 2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter, wenn sie mit sich berührenden Kronen in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen zusammenstehen, 3. alle frei wachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 5,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus sommer- und immergrünen Gehölzen ab einer Länge von 15,00 m, 4. Sträucher ab 5,00 m Höhe, (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich.</p>	<p>§ 5 Ausnahmegenehmigung (1) Die Stadt Freiberg kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn: 1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, [...] erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre, 2. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern, 3. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, [...] und nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, 5. das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.</p>	<p>§ 6 Befreiungen (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
---	---	--